

# RS OGH 1968/6/18 11Os234/67

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1968

## Norm

StVO §20 Abs1 ID

## Rechtssatz

Bei Sichtbehinderung durch eine Fahrbahnkuppe ist die Geschwindigkeit so zu wählen, daß der Fahrzeuglenker sich auf die sich ihm darbietende Verkehrslage einstellen kann, aber auch so, daß andere Verkehrsteilnehmer sich auf das herankommende Fahrzeug rechtzeitig einstellen können. Es ist eine besondere Aufmerksamkeit erforderlich, und zwar in ebenso höherem Maße, je rascher gefahren wird.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 234/67

Entscheidungstext OGH 18.06.1968 11 Os 234/67

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0074789

## Dokumentnummer

JJR\_19680618\_OGH0002\_0110OS00234\_6700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)